

Transkript Podcastfolge: Wie weit reicht der datenschutzrechtliche Löschanpruch?

Ein Beitrag von Johannes Müller, Nicolas John, Justin Rennert und Klaus Palenberg, 18. Januar 2023

Beschreibung:

Der EuGH hat am 27. Oktober 2022 ein Urteil zur Reichweite des Anspruch auf Löschen gefällt. In dieser neuen Folge berichten die wissenschaftlichen Mitarbeiter Johannes Müller und Klaus Palenberg über die Entscheidung, dass jeder Verantwortliche dieses Begehren an sämtliche andere Verantwortliche weiterzugeben hat. Dies gilt nicht nur für diejenigen, an die er die Daten weitergegeben hat, sondern auch für diejenigen, von denen er die Daten vormals selbst erhalten hat. In diesem Zusammenhang wird auch ein kurzer Überblick über das Betroffenenrecht nach Art. 17 DSGVO im Ganzen gegeben.

Der zu der Folge passende Infobrief ist [hier](#) zu finden (DFN-Infobrief Recht 01/2023 ab Seite 9) und das Urteil im Volltext [hier](#).

Transkript

00:00:06 Rennert

Weggeforscht – Der Podcast der „Forschungsstelle Recht“ im DFN.

00:00:15 Müller

Hallo und herzlich Willkommen zu unserem heutigen Podcast Weggeforscht. Wir möchten uns heute mit dem Recht auf Löschung von personenbezogenen Daten beschäftigen. Und vor allem mit einem neuen Urteil des Europäischen Gerichtshofs hierzu und Informationspflichten des Verantwortlichen in Bezug auf das Recht auf Löschung. Mir gegenüber steht gerade mein sehr geschätzter Kollege Klaus Palenberg, der sich intensiv mit dem Urteil beschäftigt hat und uns später auch noch zu den Auswirkungen hierzu erzählen möchte.

Aber bevor wir einsteigen, zunächst– was gibt es Neues?

00:00:43 John

Landgericht Frankfurt zur Löschpflichten von Twitter. Das Landgericht Frankfurt hat sich in einem Urteil zu löschen auf der Plattform Twitter geäußert. Geklagt hatte der Antisemitismusbeauftragte des Landes Baden-Württemberg, Michael Blume, der Opfer von falschen und ehrverletzenden Äußerungen auf Twitter wurde. Auf Blumes Aufforderung, diese Tweets zu löschen, hatte Twitter nur in 3 von 46 Fällen reagiert. Das Landgericht Frankfurt verurteilte Twitter nun zur Löschung auch der meisten anderen Posts, da Blumes Persönlichkeitsrecht verletzt sei. Das Spannende daran, laut Landgericht Frankfurt muss Twitter auf eine Beschwerde hin auch sogenannte kerngleiche Äußerungen löschen, die zwar einen anderen Wortlaut aufweisen, sich inhaltlich aber mit den eigentlichen Tweets überschneiden.

00:01:20 John

Bundesverfassungsgericht verhandelt über Datenauswertung bei der Polizei: Noch im Dezember hat das Bundesverfassungsgericht über eine umstrittene Analysesoftware der hessischen Polizei verhandelt. Die „Gotham“ genannte Software des US-amerikanischen Herstellers Palantir erlaubt eine Analyse von Zusammenhängen, die sich aus dem Datenpool der Polizei ergeben. Die Kläger

argumentierten, der Einsatz der Software hebe den Grundsatz der Zweckbindung faktisch auf. Zudem befürchtet die Klägerseite, dass durch die automatisierte Datenauswertung Diskriminierungen vertieft werden, die in bisherigen Polizeidaten bereits angelegt sind.

00:01:56 Müller

Nach dem News-Flash können wir jetzt mit der eigentlichen Thematik einsteigen.

00:02:00 Palenberg

Ja dazu auch erstmal von mir ein herzliches Hallo an alle Hörenden. Ja in dem Urteil, was wir heute besprechen wollen, geht es in erster Linie um die Reichweite von Löschpflichten. Da ging es um einen Anbieter von Telefonbüchern in diesem Fall, da kommen wir aber gleich noch mal zu. Vielleicht willst du zuerst mal kurz erklären, worum es überhaupt bei dem Recht um Löschung oder auch dem Recht auf Vergessenwerden aus Artikel 17 DSGVO überhaupt genau geht?

00:02:26 Müller

Ja, das ist bestimmt sinnvoll also nach Artikel 17 der Datenschutzgrundverordnung hat die betroffene Person grundsätzlich das Recht, von einem Verantwortlichen zu verlangen, dass die personenbezogenen Daten, die diese Person betreffen, unverzüglich gelöscht werden und diese Verpflichtung zur Löschung besteht dann, wenn einer der Gründe in Artikel 17 Absatz 1 vorliegt, also zum Beispiel, wenn die personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erhoben wurden und nun nicht mehr die Daten notwendig für diese Zwecke sind oder dass die betroffene Person ihre ursprünglich erteilte Einwilligung widerrufen hat. Und natürlich kommt der Lösungsanspruch auch dann in Betracht, wenn die Daten schon im Vorhinein rechtswidrig verarbeitet wird.

Und insgesamt dient Artikel 17 Absatz 1 der grundlegenden Funktion, dem Betroffenen ein gewisses Bestimmungsrecht an die Hand zu geben, so dass die betroffene Person über ihren Umlauf geraten, personenbezogene Daten noch weiterverfolgen kann. Und daneben gibt es auch das Recht auf Vergessenwerden und das vor allem aus Artikel 17 Absatz 2 der Datenschutzgrundverordnung. Und danach ist der für die personenbezogenen Daten Verantwortliche verpflichtet, auch andere Instanzen, also zum Beispiel andere Webseiten, die die gleichen Daten verarbeiten, über einen vorliegenden Lösungsantrag zu informieren.

00:03:35 Palenberg

Das Recht auf Vergessenwerden verwirklicht sich also in erster Linie dadurch, dass Informationspflichten hinsichtlich weiterer Verantwortlichen bestehen?

00:04:02 Müller

Genau also diese Pflicht besteht dann, wenn der Verantwortliche die Daten öffentlich gemacht hat und nach Absatz 1 zur Löschung verpflichtet wäre und um öffentlich zu sein, müssten die Daten einen unbestimmten Personenkreis zur Verfügung gestellt werden. Und die Normen zielt insbesondere darauf ab, das eigene Bild im Internet auch nachträglich bestimmen zu, indem etwa auch andere Webseitenbetreiber, die dieselben Daten verarbeiten, auch über den Löschantrag informiert werden und dann optimalerweise natürlich auch handeln und dieser Löschung nachkommen. Und sowohl die Löschungs- als auch die Informationspflicht können jedoch nach Artikel 17 Absatz 3 auch ausgeschlossen sein. Also diese Ausnahmetatbestände sorgen dafür, dass es weiter möglich ist, die personenbezogenen Daten rechtmäßig zu verarbeiten. Es werden dadurch kollidierende Interessen der

betroffenen Person auf der einen Seite gegen die des Verantwortlichen oder der öffentlichen Interessen auf der anderen Seite abgewogen.

00:04:34 Palenberg

Ja prima! Vielen Dank für diesen kurzen Überblick.

00:04:37 Müller

Gerne. Und nun wollen wir uns spezifisch mit dieser Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs, und zwar eine Entscheidung vom 27. Oktober 2022 beschäftigen. Der EuGH weitet dadurch das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO weiter aus. Und Klaus, du hast dich damit recht intensiv beschäftigt. Möchtest du unseren Hörerinnen und Hörern zunächst einmal den Sachverhalt darstellen?

00:04:56 Palenberg

Ja, natürlich. Es ging um einen Kunden eines belgischen Telefonanbieters namens „Telenet“. Dieser Kunde wollte nicht länger, dass seine Kontaktdaten in öffentlich zugänglichen Telefonverzeichnissen oder Telefonauskunftsdiensten, wie jetzt Telefonbüchern oder sowas, auffindbar sind. Diese Daten werden in Belgien regelmäßig an die Betreibenden von diesen Verzeichnissen von Telefonanbietern automatisch übermittelt. In dem Fall dem es hier ging, hieß dieser Anbieter oder die Anbieterin „Proximus“. „Proximus“ wiederum hat dann diese Daten seinerseits an weitere Telefonverzeichnisanbieter etc. weitergegeben und die Übermittlung durch diese Telefonanbietenden erfolgt nur dann nicht, wenn dem ausdrücklich widersprochen worden ist durch die Betroffenen. Ja Mitte Januar 2019 wandte sich dann der Kunde unmittelbar an „Proximus“ und forderte diese auf seine Kontaktdaten aus den Verzeichnissen von „Proximus“ und von Dritten zu löschen und dass sie nicht weiter dort auftauchen. „Proximus“ kam dem auch hinsichtlich seiner Datenbank nach und hat das auch an diejenigen weitergegeben, denen sie die Daten zuvor übermittelt hatte. Jetzt war es aber so, dass die Daten immer noch bei dem Telefonanbieter „Telenet“ nicht mit einem Widerspruch gekennzeichnet waren, sodass dieser bei der nächsten automatisierten Datenübermittlung die Kontaktdaten des Kunden einfach wieder an „Proximus“ übermittelt hat und „Proximus“ die wieder automatisiert in seinen Verzeichnissen aufgenommen hat. Nachdem der Kunde dann das gemerkt hat, hat er sich wieder an „Proximus“ und vor allen an die belgische Datenschutzbehörde gewandt. Die hat dann daraufhin ein Bußgeld erlassen in Höhe von 20.000€. „Proximus“ war damit aber nicht einverstanden, weil sie ja meinte, sie hatten sie aus ihrer Datenbank doch entfernt und haben ihren Leuten doch Bescheid gesagt und hat deshalb dann Klage erhoben.

00:06:56 Müller

OK und meines Wissens nach lag die Klage dann beim Appellationshof in Brüssel in Belgien und diese hat sich dann an den Europäischen Gerichtshof gewandt und was waren seine Fragen dabei.

00:07:07 Palenberg

Ja, genau. Der Appellationshof hatte insgesamt vier Fragen und die wichtigste Frage war dann war dann im Endeffekt wie weit reicht dieses Löschbegehren und dabei insbesondere die Frage, ob auch die weiteren Anbietenden von Telefonbüchern und dann darüber hinaus auch der Telefonanbieter von „Proximus“ zu informieren gewesen wäre.

00:07:32 Müller

OK, aha. Aber zunächst sollte als Vorfrage geklärt werden vom EuGH, ob überhaupt eine Einwilligung für die Aufnahme von Kundendaten von Telefonanbietern erforderlich ist, oder? Und was hat da der EuGH gesagt?

00:07:44 Palenberg

Ja genau, also für den EuGH ist das vollkommen eindeutig, dass auch für die Aufnahme der Daten in Telefonbüchern eine Einwilligung im Sinne der DSGVO vorliegen muss. Da hat er gar keinen Zweifel dran gelassen. Zugleich hat er EuGH aber auch mit der Beantwortung der zweiten Frage klargestellt, dass in dem Löschebegehren gleichzeitig auch der Widerruf der Einwilligung zu sehen ist. Wie du eben schon dargestellt hast, ist das ja eine der Voraussetzungen, dass keine wirksame Einwilligung vorliegt, und das ist dann in diesem Fall dann möglich, wenn die Einwilligung wieder widerrufen worden ist und dieses Löschebegehren wertet der EuGH dann relativ logischerweise dann auch als Widerruf dieser Einwilligung.

00:08:30 Müller

Das klingt ja auch ziemlich sinnvoll. Also wenn nich möchte, dass seine Daten weiterverarbeitet werden, der will in der Regel auch, dass die ursprüngliche Einwilligung in die Datenverarbeitung nicht mehr weiter besteht. Und welche Neuerungen ergeben sich dann mit Hinblick auf Artikel 17 DSGVO aus dem Urteil? Es waren ja schließlich 4 Vorlagefragen.

00:08:49 Palenberg

Ja mit der dritten und vierten Vorlagefrage, die bezogen sich wie gesagt, wie schon gesagt, auf die Reichweite des bejahten Löschanforderungs. Der Betreiber dieses Verzeichnisses sollte nach der belgischen Datenschutzbehörde nach deren Ansicht nämlich nicht nur geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um weitere Verantwortliche über den Widerruf der Einwilligung zu informieren, an die er selber die Daten weitergeleitet hat, sondern er sollte auch die Betreiber von den Telefondiensten, nämlich in diesem Fall „Telenet“ informieren, obwohl er ja von diesen die Daten überhaupt erst erhalten hatte. „Proximus“ hatte die Daten von „Telenet“ erhalten und sollte jetzt trotzdem „Telenet“ über diesen Widerruf informieren oder über dieses Löschebegehren. Der EuGH bedient sich dabei eines Bildes, was ich recht anschaulich finde, nämlich das Bild einer Kette. Und da geht es dann darum, dass nicht nur die nachfolgenden Glieder informiert werden sollen, sondern auch die vorangegangenen Glieder. Das hat der EuGH in Beantwortung von den Vorlagefragen, insbesondere der Vorlagefrage 3, dann so festgestellt.

00:10:06 Müller

Okay, ja, ich glaube, ich verstehe. Also einfach zusammengefasst würde das dann bedeuten, dass sofern lediglich eine einzige Einwilligung für die Verarbeitung vorlag, dann auch allein ein Widerruf und das damit verknüpfte Löschebegehren ausreicht, damit auch gleichzeitig eine Pflicht begründet wird alle Verantwortlichen über das Begehren über das Löschebegehren zu informieren,

00:10:28 Palenberg

Ja, genau das ist nämlich dann so ein bisschen das Spiegelbild dazu. Alle Verantwortlichen haben sich auf eine Einwilligung gestützt und das hat dann auch zur Folge, dass auch ein Widerruf und ein Löschebegehren ausreichend sein muss, nochmal ein wichtiger Punkt auf den du hingewiesen hast, dieses Spiegelbild. Sinn und Zweck dieser ganzen Regelung ist ja, dass der Betroffene Herr seiner Daten

bleibt und das ist natürlich dann nur einfach und wirklich praktikabel, wenn er sich nicht an jeden wenden muss, sondern an möglichst wenige und gerade, wenn man jetzt sagt, man hat nur eine Einwilligung vorher gehabt, dann ist natürlich klar, dass auch ein Löschbegehren ein Widerruf ausreichen sollte. Ja, zudem hat der EuGH dann auch noch die Pflicht gesehen, Suchmaschinen-Betreibende über das Geschehen zu informieren. Das ist dann eine 1 zu 1 Fortführung seiner Rechtsprechung, die zum Recht auf Vergessenwerden hinsichtlich Suchmaschinen ergangen ist. Das sind auch Verarbeitung personenbezogener Daten und dementsprechend ist auch da Informieren

00:11:31 Müller

OK vielen Dank, dass du das auch noch einmal so prägnant dann zusammengefasst hast, und insgesamt können wir also festhalten, dass die Pflicht eines einzelnen Verantwortlichen zur Information von anderen Verantwortlichen durch dieses Urteil deutlich konkretisiert wurde. Und zuletzt wollen wir uns noch damit beschäftigen, welche Folgen genau dieses Urteil für die Praxis hat. Es gibt ja zahlreiche Unternehmen, aber auch zahlreiche öffentliche Stellen, die verarbeiten eine Vielzahl von personenbezogenen Daten. Und wenn man eine solche Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten vornimmt, dann kann man natürlich auch gleichzeitig Adressat von einem solchen Löschebegehren sein. Und wenn die datenverarbeitenden Stellen dann dieser Löschpflicht nicht nachkommen, dann können Schadensersatzansprüche drohen oder auch bei nichtöffentlichen Stellen können Bußgelder durch Aufsichtsbehörden verhängt werden. Und welche Erkenntnisse können jetzt aus dem Urteil entnommen werden, um quasi solchen Ansprüchen nicht ausgesetzt zu sein?

00:12:17 Palenberg

Zum einen zeigt sich, dass beispielsweise jeder Wunsch eines Betroffenen aus irgendwelchen Verzeichnissen und teilnehmenden Listen oder sowas irgendeines Angebots daraus entfernt zu werden, da nicht mehr geführt zu werden, dass das gleichzeitig ein Widerruf der Einwilligung sein kann. Das ist so der erste Punkt. Deshalb müssen dann die Anbietenden solcher Angebote immer aufmerksam überlegen was genau möchte der Betroffene mit seiner, mit seinem Anliegen umgesetzt haben. Geht es ihm wirklich nur um das um die Entfernung aus dieser Liste oder ist das gleichzeitig auch die der Widerruf der Einwilligung. Daher muss man auch immer bedenken, diese Widerruflichkeit der Einwilligung ist immer zu bedenken, das ist eine gangbare Methode der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, aber immer mit dem Risiko behaftet, dass ein Widerruf erfolgt und dass dann das Löschebegehren in der Regel dann auch noch durchsetzbar ist.

Ja, zum anderen sind da diese beschriebenen Ketten von Verantwortlichen zu beachten. Auch wenn der Einzelne die Daten nicht selber weitergegeben hat, der einzelne Verantwortliche, sondern sie erhalten hat, kann er trotzdem jetzt nach diesem Urteil dazu verpflichtet sein, das Löschebegehren, was an ihn gerichtet worden ist, weiterzugeben und zwar an den an den Vorgänger in seiner in seiner Kette. Und ja das ist vielleicht nicht jedem klar gewesen vor diesem Urteil, aber das zeigt halt so ein bisschen, dass der den Grundgedanken des EuGH. Der Widerruf oder die Geltendmachung dieser betroffenen Rechte darf nicht schwerer sein, als die Erteilung der Rechtsgrundlage. Das zieht sich ein bisschen durch und das hat auch dieses Urteil wieder gezeigt, wenn eine Einwilligung für die Datenverarbeitung gereicht hat, dann reicht auch ein Löschebegehren.

00:14:08 Müller

Vielen Dank, das sind ja ziemlich hilfreiche Empfehlungen, die dann auch genau in der Praxis berücksichtigt werden sollten. Für all diejenigen, die sich noch intensiver mit der Thematik und mit dem Urteil beschäftigen möchten, kann ich sehr den Infobrief von Klaus vom Januar 2023 ans Herz legen, indem er sich dann auch intensiv mit der Thematik mit dem Urteil beschäftigt hat.

Ansonsten bleibt mir nichts anderes übrig, als dir lieber Klaus zu danken dafür, dass du uns so umfangreich zu dem Urteil informiert hast und ich danke Ihnen, liebe Hörerinnen und Hörer für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Interesse.

00:14:38 Palenberg

Ja, ich bedanke mich bei allen Hörenden und würde ja würde in deine Richtung sagen, ich glaube, da haben wir ordentlich was weggeforscht!